

Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz: Antworten auf wichtige Fragen

Wie kann ich mich anmelden?

Seit dem 1. April 2026 ist die Anmeldung sehr einfach:

- Das Pflegeheim meldet Sie automatisch an.
- Die erste eingereichte Rechnung gilt bereits als Antrag.

In der Regel müssen Sie nichts selbst unternehmen.

Welcher Kanton ist zuständig?

Entscheidend ist, wo Sie **vor dem Eintritt ins Pflegeheim gewohnt haben** (gesetzlicher Wohnsitz). Dieser Kanton ist für die Pflegefinanzierung zuständig.

Ich lebe in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons Schwyz – was muss ich tun?

Wenn Ihr gesetzlicher Wohnsitz vor dem Heimeintritt im Kanton Schwyz war:

- Sie müssen nichts unternehmen.

Das Pflegeheim:

- holt eine Ermächtigungsvollmacht zur Rechnungsstellung bei Ihnen ein
- rechnet die ungedeckten Pflegekosten mit uns direkt ab

Bei Fragen kann sich das Heim direkt an uns wenden.

Ich habe Vermögen – habe ich trotzdem Anspruch?

Ja. Ihr Einkommen und Vermögen spielen bei der Pflegefinanzierung keine Rolle. Die Höhe der Unterstützung richtet sich ausschliesslich nach Ihrem Pflegebedarf.

Muss ich mich für Ergänzungsleistungen (EL) anmelden?

Wenn Ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, um die restlichen Kosten zu bezahlen (Hotelleriekosten, Eigenanteil Pflege, etc), empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL).

Werden Leistungen aus einer Zusatzversicherung angerechnet?

Nein, solche Leistungen werden bei der Pflegefinanzierung nicht berücksichtigt. Sie spielen erst eine Rolle bei der Prüfung von Ergänzungsleistungen (EL).

Wird die Hilfloosenentschädigung (HE) angerechnet?

Bei der Pflegefinanzierung: Nein.

Bei den Ergänzungsleistungen (EL): Ja, dort wird sie als Einkommen berücksichtigt.